



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 10.12.2015
Name Markus Feigel
Durchwahl 0711 231-3626
E-Mail Markus.Feigel@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2-3965/1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

Landesstelle für Straßentechnik

 Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2015 vom 04.09.2015, Az. StB
11/7123.8/6-1189194

Anlagen

ARS Nr. 15/2015 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, ersetzen die Ausgabe 1992, und die Teilfortschreibung 2003. Die Ausgabe 2015 steht im Einklang mit der Neufassung der StVO vom 06.03.2013 sowie der VwV-StVO in der Fassung vom 11.11.2014. In der Ausgabe

2015 wurden gegenüber der Ausgabe 2010 im Wesentlichen redaktionelle Änderungen sowie die Klärung häufig aufgetretener Fragen eingearbeitet.

Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015, sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.2 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Technische Fragen zur StVO eingestellt.

gez. i.V. Trees



19. Okt. 2015

POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

V. Skottlg

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständige
Oberste Landesbehörden

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5111
FAX +49 (0)228 99-300-1487

Ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2015
**Sachgebiet 07.2 Straßenverkehrstechnik
und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)

- Bezug: 1. Schreiben (StV 12/36.42-37 / StB 13/38.60.90-11) vom
24.06.1992 – VkB1. 1992, S. 356
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2004
(S 28/38.60.90/8 U 03) vom 12.03.2004
- VkB1. 2004, S. 350
3. Schreiben (S 11/7123.8/6-751354) vom 19.12.2007
4. BLFA-StVO-Sitzung vom 21./22.01.2009
5. BLFA-StVO-Sitzung vom 15./16.09.2009
6. Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO) vom 6. März 2013;
Schreiben (LA 22/7332.5/11/1948348) vom 19.04.2013
- VkB1. 2013, S. 455

Aktenzeichen: StB 11/7123.8/6-1189194

Datum: Bonn, den 04.09.2015

Seite 1 von 3



2-3965/1*38

*ib. Krause
für 21.10.15*

ALC

*(bitte WV
Juni 2016)*





Seite 2 von 3

Die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA) bilden die Grundlage für Entwurf, Ausführung und Betrieb von Lichtsignalanlagen. Sie richten sich nach den maßgebenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit meinem Schreiben vom 19.12.2007 (Bezug 3.) hatte ich um Stellungnahme zu dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) vorgelegten Entwurf der RiLSA gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der FGSV geprüft und sind zusammen mit Ergänzungen des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/-Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi, Bezug 4. und 5.) in die vorliegende Neufassung der RiLSA, Ausgabe 2015, eingeflossen.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, ersetzen die RiLSA, Ausgabe 1992, sowie die Teilfortschreibung 2003. Die Neufassung berücksichtigt aktuelle technische Entwicklungen sowie geänderte rechtliche Regelungen.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, stehen in Einklang mit dem Neuerlass der StVO vom 06.03.2013 (Bezug 6. bzw. BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013, sowie der VwV-StVO vom 22.10.1998 in der Fassung vom 11.11.2014.

Im Einvernehmen mit den für StVO und die Verkehrspolizei zuständigen Obersten Landesbehörden weise ich auf die RiLSA, Ausgabe 2015, hin.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bitte ich die RiLSA, Ausgabe 2015, ab sofort bei Entwurf, Ausführung und Betrieb zugrunde zu legen.

Meine Schreiben vom 24.06.1992 sowie 12.03.2004 (Bezüge 1. und 2.) werden hiermit gegenstandslos. Die RiLSA, Ausgabe 1992, sowie die Teilfortschreibung 2003 bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen in gleicher Weise zu verfahren.





Seite 3 von 3

Hinsichtlich der Regelungen zur Signalisierung des Radverkehrs in Abschnitt 2.3.1.6 „Radverkehr“ der RiLSA, Ausgabe 2015, weise ich auf die bis zum 31.12.2016 geltende Übergangsregelung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 6 der StVO hin.

Ich bitte um Übersendung eines Abdruckes Ihres Einführungserlasses bis zum **04.12.2015**.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RiLSA, Ausgabe 2015, bitte ich mir zum 31.12.2016 zu berichten.

Die RiLSA, Ausgabe 2015, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015,
der Forschungsgesellschaft für Straßen-
und Verkehrswesen e. V.